

Unternehmen: Würzburger Versicherungs-AG, Deutschland

Produkt: Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung (Einmalschutz)

Dieses Blatt dient nur zu Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für und während Ihrer Reise an.



Was ist versichert?

Nachfolgend finden Sie Informationen zu den von uns zu diesem Produkt angebotenen Leistungsarten. Welche Sie mit uns vereinbart haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Reiserücktrittsversicherung

- ✓ Nachweislich geschuldete Stornokosten
- ✓ Umbuchungskosten
- ✓ Mehrkosten und Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen bei Verspätung

Reiseabbruchversicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten
- ✓ Entschädigung für gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht genutzt werden konnten



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind zum Beispiel:

Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung

- ✗ Erneutes Auftreten einer Erkrankung, wenn Sie wegen dieser innerhalb von zwei Wochen vor Versicherungsbeginn bzw. Buchung der Reise behandelt wurden
- ✗ Unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, wenn sie wegen dieser innerhalb von sechs Monate vor Versicherungsbeginn bzw. Buchung der Reise behandelt wurden
- ✗ Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Reise nicht angetreten oder abgebrochen wird, obwohl kein versicherter Grund vorlag



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einschränkungen bestehen zum Beispiel:

- ! Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls können wir die Leistung kürzen
- ! Bei einem Tarif mit vereinbarter Selbstbeteiligung, müssen Sie diese im Leistungsfall selbst tragen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für die namentlich genannten versicherten Personen bei einer Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, das gilt insbesondere auch für die Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis gemäß Ihres Alters.
- Der Versicherungsvertrag muss spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen sein.
- Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag am Buchungstag oder spätestens 4 Tage nach Buchung abgeschlossen wird.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten (Schadenminderungspflicht).



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem angegebenen Termin zu zahlen.
Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiserücktrittversicherung zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. In der Reiseabbruchversicherung beginnt er mit dem Antritt der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich.

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

1. Allgemeine Regelungen	2	2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?	6
1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2	2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	6
1.1.1 Wer ist versichert?	2	2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	6
1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2	2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	6
1.1.3 Welche Reisen sind versichert?	2		
1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2	3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung	6
1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2	3.1 Was ist versichert?	6
1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2	3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	6
1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?	2	3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	6
1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3	3.4 Welche Leistungen erbringen wir?	6
1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	3	3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	6
1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen / ersten Beitrags beachten?	3	3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?	6
1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?	3	3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	6
1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3	3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Urlaubsort?	7
1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?	3	3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	7
1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	3	3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?	7
1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	3	3.4.7 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?	7
1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	3	3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	7
1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	3		
1.5 Was gilt im Schadenfall?	3		
1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?	3		
1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4		
1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?	4		
1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4		
1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?	4		
2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung	4		
2.1 Was ist versichert?	4		
2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	4		
2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?	4		
2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?	4		
2.4 Welche Kosten erstatten wir?	5		
2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?	5		
2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?	5		
2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?	5		
2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?	5		
2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?	5		
2.4.6 Was leisten wir bei Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?	6		
2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?	6		

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1.1 Wer ist versichert?

1.1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen.

1.1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen;
- Familien und Paare

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene (Ehepartner / Lebensgefährten) und mindestens ein, maximal bis zu fünf zum Unterhalt berechnete Kinder.

Dabei kann es sich um eigene Kinder, Pflege-, Stief-, Adoptiv- oder Enkelkinder handeln. Kinder sind im Familientarif bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.

- Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
- Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie.

Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:

- wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn bei Tarifen für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben.
- wenn bei Tarifen für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
- Kinder, Adoptivkinder;
- Stiefkinder, Pflegekinder;
- Eltern, Adoptiveltern;
- Stiefeltern, Pflegeeltern;
- Großeltern, angeheiratete Großeltern, Schwiegereltern;
- Geschwister, Adoptivgeschwister, Pflegegeschwister, Stiefgeschwister;
- Enkel, angeheiratete Enkel;
- Schwiegerkinder, Schwäger;
- Tanten, Onkel;
- Neffen, Nichten;
- Cousins, Cousinen;
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Die Angehörigen müssen zu dem oben beschriebenen Personenkreis gehören.

1.1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt jedoch frühestens, sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

Er endet mit dem Reiseende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.

Ist ein in Ziffer 2.3.1 genanntes Ereignis eingetreten und:

- Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden oder
- Sie müssen Ihre Reise verlängern?

Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Dies gilt sowohl für die Reiserücktritts- als auch für die Reiseabbruchversicherung.

1.1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die gebuchte und versicherte Reise.

Wenn sich die Reisedaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt. Ändern sich die Reisedaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies bis spätestens 4 Tage nach der Änderung / Umbuchung mitteilen.

1.1.3.2 Eine Reise nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit von Ihrem Wohnsitz. Dieser muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.2 Was gilt für den Versicherungsvertrag?

1.2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

1.2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn abschließen.

Buchen Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag bis spätestens 4 Tage nach der Buchung abschließen.

1.2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein?

Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

1.2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt

1.2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag;
- dem Versicherungsschein;
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- den Besonderen Bedingungen;
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter:

<https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>

Sie können diese auch bei uns anfordern.

1.2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.

- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.
- Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem:
- Sie Ihren Wohnsitz haben.
 - Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.
- 1.2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?**
Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie in Textform an uns senden. Zum Beispiel per:
- Brief;
 - Fax;
 - E-Mail;
 - elektronischem Datenträger.
- Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.
- 1.3 Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?**
- 1.3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen / ersten Beitrags beachten?**
- 1.3.1.1 Der einmalige oder erste Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Versicherung.
- 1.3.1.2 Zahlen Sie den einmaligen oder ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten.
Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
Wir sind nur leistungsfrei, wenn:
- wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein
- auf die genannten Folgen hingewiesen haben.
- 1.3.2 Was müssen Sie bei der Zahlung der Folgebeiträge beachten?**
- 1.3.2.1 Die Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 1.3.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Sie sind nach Fristablauf mit der Prämie, den Zinsen oder den Kosten in Verzug?
In diesem Fall sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet.
Zudem können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die offenen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf bezahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 1.3.3 Was gilt für die Höhe des Beitrags?**
Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Reisepreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen der Ziffern 2.2 und 3.2.
- 1.3.4 Was gilt für den Beitragseinzug?**
Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Erteilung des Mandats ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.
Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn:
- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
 - Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.
- Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal.
- 1.4 Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
- 1.4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?**
Wir leisten nicht:
- 1.4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen. Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.
- 1.4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.
- 1.4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.
- 1.4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.
- 1.4.1.5 wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 1.4.1.6 wenn für Sie oder die Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.
Haben Sie oder die Risikoperson uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 1.4.1.7 beim erneuten Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
Ebenso leisten wir nicht bei einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen.
Haben Sie uns vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.
- 1.4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?**
Haben Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.
- 1.4.3 Wann verjähren Ihre Ansprüche?**
Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet? Dann bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- 1.5 Was gilt im Schadenfall?**
- 1.5.1 Was gilt für die Entschädigung?**
- 1.5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?
Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:
- unsere Pflicht zur Leistung dem Grunde und der Höhe nach feststeht.
 - uns die Rechnungen im Original und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.
- 1.5.1.2 Wir leisten an Sie.
Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Leistungen der Versicherung berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.
- 1.5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Reisen. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif ver-

sicherten Kosten. Ob und wie diese aufgeteilt werden, klären wir dann mit den anderen Versicherern.

1.5.2 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

1.5.2.1 Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie:

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

1.5.2.2 Falls Sie die Reise aus den nachfolgenden Gründen nicht antreten können oder abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Unverträglichkeit von Impfungen;
- Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Bezeichnung der Krankheit.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in Ziffer 2.6.

1.5.3 Welche Folgen hat die Verletzung von Pflichten (Obliegenheiten)?

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Ihrer Pflichten sind wir dazu berechtigt, die Leistung zu kürzen. Dies in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens.

Sie weisen uns nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben? Dann sind wir zur Leistung verpflichtet.

Ebenso leisten wir, wenn die Verletzung Ihrer Pflichten:

- nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles ist.
- keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wir sind nur vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf die genannten Folgen hingewiesen haben. Dies durch gesonderte Mitteilung in Textform.

1.5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Ersatzansprüche gegen Dritte müssen Sie bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten. Dies sofern Ihnen kein Nachteil entsteht.

Sie sind zudem verpflichtet, bei der Durchsetzung der Ersatzansprüche mitzuwirken. Die geltenden Form- und Fristvorschriften sind hierbei zu beachten.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles in häuslicher Gemeinschaft leben? Dann können wir den Übergang nicht geltend machen. Hiervon ausgenommen ist, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht.

Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Haben Sie von schadenersatzpflichtigen Dritten Kostenerstattung erhalten, dürfen wir diese auf unsere Leistungen anrechnen.

1.5.5 Was müssen Sie bei der Aufrechnung von Forderungen beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

2. Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

2.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignis geschieht.

2.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

2.3 Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

2.3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

- 2.3.1.1 Tod.
- 2.3.1.2 Schwerer Unfallverletzung.
- 2.3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.
Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.
- 2.3.1.4 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.3.1.5 Schwangerschaft.
- 2.3.1.6 Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.3.1.7 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.3.1.8 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).
- 2.3.1.9 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.
Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 2.3.1.10 Verlust des Arbeitsplatzes.
Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.
- 2.3.1.11 Aufnahme einer Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.
- 2.3.1.12 Wechsel des Arbeitsplatzes.
Sofern folgendes zutrifft:
 - Sie haben die Reise vor Kenntnis über den Wechsel gebucht.
 - Die Reisezeit liegt in der Probezeit.
 - Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit / Beschäftigung.
- 2.3.1.13 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.
Sofern:
 - Diese mindestens drei Monate in Folge andauert.
 - In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist.
 - Der Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Buchung und vor Antritt der Reise angemeldet hat.
- 2.3.1.14 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:
 - Sie sind selbstständig tätig.
 - Sie haben die Reise vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht.
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt der Reise.
- 2.3.1.15 Adoption eines minderjährigen Kindes.
Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist. Vorausgesetzt der Vollzug fällt in die Reisezeit.
Versichert ist auch die Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes.
- 2.3.1.16 Unerwartetem Beginn
 - des Bundesfreiwilligendienstes;
 - des freiwilligen sozialen Jahres;
 - des freiwilligen ökologischen Jahres.

- Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.
- 2.3.1.17 Termin für die Wiederholung einer Prüfung an einer
 - Schule, Berufsschule;
 - Universität, Fachhochschule, Berufsakademie, Dualen Hochschule, College.
Dies sofern die Prüfung nicht bestanden wurde oder aus einem medizinischen Grund nicht angetreten werden konnte.
Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung
 - die Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums vermeiden.
 - den Schul- oder Studienabschluss erreichen.
Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung
 - in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach Reiseende stattfindet.
Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestanden oder nicht angetretenen Prüfung gebucht haben.
- 2.3.1.18 Nichtversetzung eines Schülers.
Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.
- 2.3.1.19 Einreichung der Scheidungsklage.
Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.
Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.
- 2.3.1.20 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.
Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.3.1.21 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.
Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:
 - unerwartete schwere Erkrankungen;
 - schwere Unfälle;
 - Tod;
 - Unverträglichkeit von Impfungen.
Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Symptome einer Erkrankung auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- 2.3.1.22 Schaden an Ihrem Eigentum.
Hierzu zählen Schäden durch:
 - Feuer, Blitzschlag;
 - Explosion;
 - Sturm, Hagel;
 - Leitungswasser;
 - Elementarschaden wie Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch;
 - Vorsätzliche Straftat eines Dritten.
Der Schaden muss erheblich sein oder Sie müssen zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.
- 2.3.1.23 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise.
Vorausgesetzt:
 - Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und
 - Sie können dadurch die Reise nicht wie gebucht antreten.
- 2.3.1.24 Einem Einsatz als Ersthelfer.
Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Reise nicht wie geplant antreten.
- 2.4 Welche Kosten erstatten wir?**
- 2.4.1 Was gilt für Stornokosten bei Reiserücktritt?**
Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
Hierunter fallen auch die Kosten des Reiseveranstalters für die Vermittlung. Dies, sofern sie Ihnen bereits bei Reisebuchung berechnet wurden. Vorausgesetzt, Sie haben diese in der versicherten Summe berücksichtigt.
- 2.4.2 Was gilt für die Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung?**
- 2.4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:
 - wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
 - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
- 2.4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die Sie aus folgenden Gründen nicht genutzt haben:
 - wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 2.3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
 - wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.
- 2.4.3 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung?**
Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:
 - Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug haben. Dies passiert auf dem Weg zum Ausgangspunkt der Reise gemäß Ziffer 2.3.1.23.
 - Sie Ihre Anreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.
Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.
Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.
 - Sie einen Einsatz als Ersthelfer gemäß Ziffer 2.3.1.24 haben und deshalb die Reise nicht wie geplant antreten können.
Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.
- 2.4.4 Was leisten wir bei Umbuchungen?**
- 2.4.4.1 Wir erstatten die Kosten für die Umbuchung. Maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Gründen.
- 2.4.4.2 Wir erstatten die Kosten auch bei Umbuchung ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2.3.1. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt. Erstattet werden maximal 50 EUR pro versicherte Person.
- 2.4.5 Was gilt für die Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer?**
Wir erstatten Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppel-

zimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Ziffer 2.3.1 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

2.4.6 Was leisten wir bei Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson?

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten;
- Pflegekosten.

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

2.4.7 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Visum und Impfungen?

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums für die Reise. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die ausstellende Behörde das Visum erteilt hat. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Zudem erstatten wir die Kosten für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihr Reiseziel empfohlen wurden. Erstattet werden maximal 100 EUR pro versicherte Person.

Dies gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Ziffer 2.3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Voraussetzung ist, Sie haben die Kosten in der versicherten Summe berücksichtigt.

2.5 Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25 EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25 EUR.

2.6 Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

2.6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

2.6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

2.6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering. Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

2.6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

3. Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist. Ob diese vereinbart sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nachlesen.

3.1 Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung.

Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in

Ergänzung zu Ziffer 2.4.1.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Ziffer 2.2.

3.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und:

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

3.4 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

3.4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Reiseabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Urlaubsort. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 1.4.1.7.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

3.4.2 Was gilt für die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei nicht planmäßiger Durchführung der Rückreise?

Wir erstatten die unmittelbar verursachten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern:

- Sie eine Panne oder einen Verkehrsunfall mit einem privat genutzten Fahrzeug auf der Rückreise haben. Vorausgesetzt: Sie sind Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse und Sie können dadurch die Reise nicht wie geplant beenden.
- Sie Ihre Rückreise nicht planmäßig antreten können aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das anschließende Verkehrsmittel auch versichert ist.

- Sie einen Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise haben. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie die Rückreise nicht wie geplant durchführen.

Erstattet werden maximal 150 EUR pro versicherte Person.

3.4.3 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

3.4.3.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

3.4.3.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

3.4.3.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels das anschließende Verkehrsmittel? Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das anschließende Verkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

3.4.3.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

3.4.4 Was gilt bei Feuer oder Naturkatastrophen / Elementarereignissen am Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise aufgrund Feuer oder Naturkatastrophe / Elementarereignis am Urlaubsort nicht planmäßig beenden? Dies sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.

In diesem Fall erstatten wir Ihnen:

- die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.
- die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch die Kosten der Überführung im Todesfall.

Wir erstatten insgesamt maximal 5.000 EUR.

Voraussetzung ist, dass die Unterkunft und die Rückreise mitgebucht und versichert wurde.

3.4.5 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

3.4.5.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

3.4.5.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?

Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

3.4.5.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

3.4.5.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert? Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

3.4.6 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

3.4.6.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Ziffer 2.3.1 genannten Ereignisse?

Dann erstatten wir die Kosten für:

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

3.4.6.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

3.4.6.3 Die Gesamtkosten der Unterbrechung der Reise / Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

3.4.7 Was gilt für Krankentagegeld während einer Kreuzfahrt?

Sie werden während einer Kreuzfahrt stationär behandelt. Dies aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung oder eines Unfalls.

Wir erstatten ein Krankentagegeld in Höhe von 50 EUR pro Tag.

Voraussetzung ist, dass Sie durchgängig auf einer Krankenstation verbleiben. Wir zahlen das Krankentagegeld ab Beginn der stationären Behandlung, für höchstens sechs Tage.

Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt und für Heilbehandlungen.

3.5 Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für:

- Kosten für die Überführung im Todesfall;
- Heilkosten;
- Kosten für Begleitpersonen;
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Beispielsweise durch eine von Ihnen verursachte Notlandung.

Schadenmeldung:

Sie können Ihren Schaden einfach und schnell online melden:
<https://www.travelsecure.de/schaden-melden.html>

Gerne auch per Post oder telefonisch.

Würzburger Versicherungs-AG | Bahnhofstraße 11 | 97070 Würzburg
Telefon 0931-27 95-0 | Telefax 0931-27 95 291
Sitz der Gesellschaft Würzburg, Amtsgericht Würzburg, HRB 3500

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Identität, ladungsfähige Anschrift des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Versicherer ist die Würzburger Versicherungs-AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts.
Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Deutschland
Telefon: +49 931 2795-0, Telefax: +49 931 2795-291, www.wuerzburger.com
Handelsregister: Sitz Würzburg, HR Würzburg B 3500
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Ronald Frohne
Vorstand: Dr. Klaus Dimmer (Vorsitzender), Birgit Baenitz

Die Würzburger Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228 4108-0, Internet: www.bafin.de

Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Würzburger Versicherungs-AG ist der Betrieb der Reise-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung für private Haushalte.

3. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds o. ä.

Für Ihre Versicherungen besteht kein Garantiefonds o. ä.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Vertragsbestimmungen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge. Es gelten je nach gewünschtem Deckungsumfang die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zu den entsprechenden Produkten, sowie eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich für den Geltungsbereich der Bedingungen ist der gewählte Deckungsumfang laut Antrag, Versicherungsschein und eventueller Nachträge.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen.

6. Gesamtpreis der Versicherungen (Beitrag)

Der zu entrichtende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes und ist dem Antrag zu entnehmen. Er beinhaltet auch die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Ratenzahlungszuschläge. Einzelheiten zum Preis und seinen Bestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Es fallen keine weiteren Gebühren oder Kosten an, außer eventuellen Mahngebühren sowie den uns entstandenen Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens trotz erteiltem Abbuchungsauftrag. Wenn Sie uns anrufen, ein Fax oder E-Mail senden, so gelten dabei die Preise Ihres Telekommunikations- oder Mobilfunkanbieters.

8. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen des Widerrufsrechts sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Zahlung der geschuldeten Prämie (Erstprämie), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns. Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

9. Gültigkeitsdauer von Angeboten

Den zur Verfügung gestellten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

Informationen zum Versicherungsvertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon, per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung; unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg.

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten: 0931/2795-290.

Einen Widerruf per E-Mail senden Sie bitte an: widerruf@wuerzburger.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

12. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns fristgerecht vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsvertrages die Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Es sei denn, es wurde vereinbart, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit endet. Die Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein oder den Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

13. Beendigung des Vertrages

Der beantragte Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Sie können nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, erlischt Ihr Versicherungsschutz, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Bitte beachten Sie für die oben genannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich in Schriftform gegenüber der Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Telefax 0931. 2795-291; E-Mail: info@wuerzburger.com zu erfolgen hat.

Kündigung durch uns

Auch wir können unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsvertrag kündigen. Bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, nach Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften, bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie, bei Verletzung einer Obliegenheit, nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Gefahrerhöhung können wir den Vertrag kündigen.

14. Anwendbares Recht

Der betreffende Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

15. Sprache

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

16. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Würzburger Versicherungs-AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Sie können deshalb das kostenlose und außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anschriften:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de, Web: www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Web: www.pkv-ombudsmann.de

Online-Streitbeilegung

Von der EU-Kommission wurde eine Plattform eingerichtet, über die Sie die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung haben. Sie erreichen die Plattform über folgenden Link: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm>

| VVG-InfoV

Erstinformation gemäß EU Richtlinie

Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und anschließender Entscheidungen des Deutschen Bundestages sind wir verpflichtet die nachfolgende „Erstinformation“ zur Verfügung zu stellen:

Angaben zum Reisebüro/-veranstalter:

BackpackerPack GmbH
Masspforte 2, 63762 Grossostheim, Deutschland
info@backpackerpack.de, www.BackpackerPack.de

Registergericht: Amtsgericht Aschaffenburg, Registernummer: HRB 11312
Geschäftsführer: Christof Hock

Nennung der Schlichtungsstelle:

Die Würzburger Versicherungs-AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Es kann deshalb das kostenlose und außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden, wenn man mit einer Entscheidung nicht zufrieden sein sollte. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon unberührt. Anschriften:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Deutschland, E-Mail: ombudsmann@pkv-ombudsmann.de, Internet: www.pkv-ombudsmann.de

Online-Streitbeilegung

Von der EU-Kommission wurde eine Plattform eingerichtet, über welche die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung wahrgenommen werden kann. Die Plattform ist über folgende Internet-Adresse zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Weitere Informationen zur Vermittlertätigkeit:

Die BackpackerPack GmbH ist im Versicherungsvermittlerregister mit der Register-Nr. D-E69D-2RAUB-89 eingetragen als gebundener Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO Bundesrepublik Deutschland. Für die Versicherungsvermittlungstätigkeit hat die Würzburger Versicherungs-AG die Haftung übernommen. Die BackpackerPack GmbH ist von der Erlaubnispflicht nach § 34d GewO befreit.

Die BackpackerPack GmbH oder deren Vertretungsberechtigte besitzen keine direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten eines Versicherungsunternehmens. Weiterhin besitzen keine Versicherungsunternehmen oder deren Vertretungsberechtigte direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10 Prozent am Kapital oder an den Stimmrechten des Informationspflichtigen (BackpackerPack GmbH).